

Jugendhilfeausschuss	04.03.2020
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	131/2020-4
Stand	06.02.2020

Betreff Mitteilung betr. Gesetzliche Neuregelungen im Kinderbildungsgesetz (KiBiz), Bundesteilhabegesetz (BTHG) und Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sachverhalt

Neuregelungen im Bundes- und Landesrecht sehen erhebliche gesetzliche Änderungen für den Bereich der Kindertagesbetreuung vor. Bereits seit 01. Januar 2020 ist ein weiterer Reformschritt des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft getreten. Zum 01. März 2020 greifen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und zum neuen Kindergartenjahr - am 01. August 2020 - tritt das reformierte Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Kraft. Die wesentlichsten Änderungen im Überblick:

1. Novelle des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat am 29. November 2019 die Novelle des KiBiz verabschiedet. Die Veränderungen sind äußerst umfangreich und beinhalten zudem die landesrechtliche Umsetzung des vom Bund verabschiedeten „Gute Kita Gesetzes“. Durch zusätzliche Regelungen wird das KiBiz zukünftig 55 Paragraphen umfassen, anstatt wie bisher 28 Paragraphen.

Zusätzlich wird die neue Durchführungsverordnung zum KiBiz in Kürze durch das zuständige Ministerium erlassen.

Die wesentlichsten Änderungen:

I. Anpassung der Kindpauschalen

Die Kindpauschalen werden deutlich angehoben. Gleichzeitig werden bisher zusätzlich gezahlte Landeszuschüsse (pro Jahr ca. 385.000 Euro) in die regulären Pauschalen integriert. Nach bisherigen Berechnungen steigen die Kindpauschalen für die Stadt Bornheim jährlich von 17,5 Mio. Euro auf 20,4 Mio. Euro. Die Kindpauschalen werden - wie bisher auch - jährlich angepasst. Neu ist, dass kein starrer Wert festgesetzt wird, sondern die Steigerung jährlich vom zuständigen Ministerium festgesetzt wird. Intension ist, die Finanzierung an die tatsächlichen Kosten anzupassen.

II. Erhöhung der Zuschüsse für Familienzentren, plusKITAs und Sprachförderung

Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 werden die Zuschüsse je Familienzentrum von 13.000 Euro auf 20.000 Euro pro Jahr angehoben. Die sechs Familienzentren in Bornheim erhalten somit insgesamt 120.000 Euro Förderung, anstatt bisher 78.000 Euro pro Jahr. Für die Leistungen plusKITA und zusätzliche Sprachförderung werden derzeit pro Jahr insgesamt 110.000 € zur Verfügung gestellt. Diese Summe steigt auf nunmehr 155.000 Euro pro Jahr an.

III. Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

Das Land gewährt der Stadt Bornheim ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 einen neuen jährlichen Zuschuss in Höhe von 119.600 € um Maßnahmen zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen umzusetzen. Voraussetzung für den Erhalt der Landesförderung ist allerdings eine Erhöhung der Landesförderung um 25 Prozent (29.900 Euro) aus städtischen Mitteln. Vorstellbar sind u. a. eine Erweiterung der Öffnungszeiten über 47 Stunden pro Woche, Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen oder an Wochenenden.

Die Verwaltung wird mit den Trägern der Kindertageseinrichtung in einem gemeinsamen Trägertreffen am 02. März 2020 erste Gespräche zu den Maßnahmen plusKITA, Sprachförderung und Flexibilisierung der Betreuungszeiten führen. Die Verteilung dieser Fördermittel ist durch den Jugendhilfeausschuss zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Beschlusses vorzunehmen.

IV. Neugestaltung der personellen Mindestbesetzung

Die personelle Mindestbesetzung wird um die so genannten Leitungsstunden der Einrichtung erweitert. Bisher war die Freistellung der Leitungskraft nicht gesetzlich vorgeschrieben und oblag den Trägern selbst. Gleichzeitig muss der Träger sicherstellen, dass die personelle Mindestbesetzung zu jeder Zeit (auch in Urlaubs- und Krankheitsphasen) sichergestellt wird. Ohne Einhaltung der Mindestbesetzung ist ein regulärer Betrieb der Einrichtung nicht zulässig. Es ist daher ratsam, zusätzliches Personal - über der Mindestbesetzung - vorzuhalten.

V. Zuschüsse für Fachberatung

Das Land Nordrhein-Westfalen bezuschusst für die Qualitätssicherung und -entwicklung die pädagogische Fachberatung: Träger erhalten zukünftig 1.000 Euro pro Kita und 500 Euro je Kindertagespflegeperson. Gleichzeitig werden Träger verpflichtet, Fachberatung in angemessenem Umfang anzubieten. Als zusätzliche Aufgabe hat die Stadt Bornheim Träger zukünftig bei der Realisierung des Förderauftrags und bei der Qualitätsentwicklung fachlich zu beraten.

VI. Förderung von Ausbildung und Qualifikation

Träger, die eine praxisintegrierte Ausbildung anbieten, erhalten über das Jugendamt einen Zuschuss von 8.000 Euro im ersten Ausbildungsjahr und 4.000 Euro im zweiten und dritten Ausbildungsjahr. Für Schülerinnen und Schüler im letzten Jahr der „klassischen Ausbildung“ erhalten die Träger über das Jugendamt 4.000 Euro pro Praktikumsplatz.

VII. Neuregelungen in der Kindertagespflege

Die Pauschalen für Kinder in Kindertagespflege werden von 804 Euro auf 1.109 Euro pro Jahr erhöht, hiervon sind 280 Euro zur Finanzierung von mittelbarer Zeit (Vor- und Nachbereitungszeit) und zur Unterstützung bei Fortbildungskosten vorgesehen. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 müssen Kindertagespflegepersonen zudem eine umfangreichere Grundqualifizierung absolvieren. Zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen ist eine Anpassung der städtischen Richtlinie zur Kindertagespflege erforderlich. Die Verwaltung erarbeitet derzeit einen entsprechenden Entwurf, der im Anschluss dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung vorgelegt wird.

VIII. Weiteres elternbeitragsfreies Jahr

Ab dem Kindergartenjahr 2020/21 entfällt für Familien zwei Jahre vor der Einschulung der Elternbeitrag (bisher entfiel der Elternbeitrag für das letzte Jahr vor der Einschulung). Das

Land erbringt hierfür eine pauschale Erstattung an die jeweiligen Kommunen. Nach bisherigen Berechnungen entsteht für das Jahr 2020 ein Mehraufwand in Höhe von ca. 513.000 € zum ursprünglichen Planwert für den Bereich Elternbeiträge.

IX. Änderungen der Zuschüsse von Land und Jugendamt

Die gesetzlichen Zuschüsse des Jugendamtes an die Träger der Einrichtungen werden verändert. So erhalten kirchliche Träger zukünftig 89,7 % (statt 88 %) der Kindpauschalen. Vereine als Träger werden zukünftig mit 96,6 % (statt 96 %) gefördert. Für „andere freie Träger“ steigen die Zuschüsse von 91 % auf 92,2 % der Kindpauschalen. Kommunale Träger erhalten zukünftig 87,5 % statt wie bisher 79 % der Kindpauschalen. Insgesamt erhöhen sich die Zahlungen an die Träger in Bornheim jährlich um ca. 1.511.000 €. Nicht berücksichtigt sind hierbei die freiwilligen Zuschüsse der Stadt an die Träger.

Auch die Zuschüsse des Landes an die Kommunen werden neu festgesetzt. Zuschüsse für kirchliche Träger steigen von 36,5 % auf 40,3 %. Für Vereine als Träger werden statt bisher 38,5 % nun 42,3 % erstattet. Für „andere freie Träger“ beträgt der Zuschuss zukünftig 40,0 % anstatt 36,0 %.

Für kommunale Träger steigt die Förderung von 30,0 % auf 40,2 % der Kindpauschalen. Hierdurch wird sich der Zuschuss des Landes an die Stadt Bornheim um ca. 1,4 Mio. Euro pro Jahr erhöhen.

Weitergehende Informationen sind in den Schnellbriefen 267/2019 und 319/2019 des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen in der Anlage beigefügt. Insgesamt wird mit steigenden Ausgaben für den Bereich Kindertagesbetreuung gerechnet. Zum jetzigen Zeitpunkt kann der zu erwartende personelle und administrative Mehrbedarf durch zusätzliche Aufgaben und Erweiterungen des Personals in den Kindertageseinrichtungen nicht abschließend beurteilt werden.

2. Änderungen im Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Ende 2016 ist das "Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung" - abgekürzt: das Bundesteilhabegesetz (BTHG) - in Kraft getreten. Hintergrund und Ziel der Gesetzesreform ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. In mehreren Reformschritten soll das Teilhaberecht weiter-entwickelt werden. Ein wesentliches Element ist die Reform der sogenannten Eingliederungshilfe - den Leistungen für Menschen mit Behinderung. Diese Änderungen sind zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. In Nordrhein-Westfalen sind der Landschaftsverband Rheinland (LVR) und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) zum zuständigen Träger für einrichtungsbezogene heilpädagogische Leistungen bis zum Schuleintritt benannt worden. Sie lösen damit die Zuständigkeit der Kreissozialämter für Kinder in Kindertagesbetreuung ab.

Eltern können formlos beim LVR oder vor Ort beim so genannten LVR-Fallmanagement das „Leistungsbegehren“ beantragen und Beratung erhalten. Wird für ein Kind in einer Betreuungseinrichtung ein Hilfebedarf erkannt, gibt es zwei verschiedene Modelle: Das Modell "Zusatzkraft" und das Modell "Gruppenstärkenabsenkung", um dem Träger einen Spielraum in der konzeptionellen Umsetzung zu ermöglichen. Kern ist ein verbesserter Personalschlüssel je Kind mit Behinderung, der in beiden Modellen nahezu gleich ausgestaltet ist.

Die Träger können jeweils zum Kindergartenjahr melden, welches Modell in der jeweiligen Einrichtung gewählt wird. Grundlage für die Förderung ist zudem der Abschluss eines Vertrages zwischen LVR und Träger. Ein unterjähriger Wechsel oder verschiedene Modelle innerhalb einer Einrichtung sind nicht möglich. Träger müssen - wie bisher auch - mit dem Jugendamt abstimmen, ob das Modell Gruppenstärkenabsenkung in der betreffenden Einrichtung mitgetragen wird. Problematisch kann dies sein, wenn Kindergartenplätze in größerer Anzahl benötigt werden, um Betreuungsbedarfe zu decken. In beiden Modellen muss der

Träger die KiBiz-Pauschalen für eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels einsetzen. Im Rahmen der Eingliederungshilfe müssen darüber hinaus die LVR-Mittel eingesetzt werden, um den im Landesrahmenvertrag für den LVR ausgewiesenen Stundenumfang aufzubauen. Die Finanzierung erfolgt nach landeseinheitlichen Pauschalen. Im Zuge der neuen gesetzlichen Regelung wird die bisherige freiwillige Förderung des LVR (FlnK) - mit kurzer Übergangsfrist - vollständig durch die neuen Leistungen nach dem BTHG in Kindertageseinrichtungen abgelöst. Die Umsetzung des BTHG wird zusätzliche administrative Aufgaben für die Träger der Kindertageseinrichtungen beinhalten.

3. Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Die Änderung des IfSG beinhaltet das so genannte Masernschutzgesetz. Kernanliegen des Gesetzes ist es, eine Durchimpfungsrate gegen Masern von mindestens 95 Prozent zu erreichen. Damit dieses Ziel erreicht wird, sieht das Gesetz eine Impfpflicht für bestimmte Personengruppen vor. Zu diesen Personengruppen zählen insbesondere Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen (insbesondere Kindertagespflege, Kindertagesstätten und Schulen) betreut werden oder in einer solchen Gemeinschaftseinrichtung tätig sind. Die Missachtung der Masernimpfpflicht hat den Ausschluss von der Kindertagesbetreuung zur Folge. Eltern, die ihre in Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Kinder nicht impfen lassen, begehen zudem eine Ordnungswidrigkeit und müssen mit Bußgeldern in Höhe von bis zu 2.500 Euro rechnen.

Auf Träger, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und Jugendamt kommen zusätzliche administrative Aufgaben zu, um die Einhaltung der neuen gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Die Impfpflicht gilt ab 1. März 2020, für Personen die bereits in einer Einrichtung betreut werden oder dort tätig sind, gelten Übergangsvorschriften bis 31.07.2021.

Finanzielle Auswirkungen:

Die mit der KiBiz-Reform einhergehenden Änderungen wirken sich sowohl auf den Umfang der Landeszuweisungen als auch der Elternbeiträge aus. Im Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2020 und die drei Folgejahre werden deutliche Verbesserungen bei den Landeszuweisungen erwartet, allerdings bei sinkenden Elternbeiträgen, was insbesondere auf die Absenkung des Deckungsbeitrages auf 16,4 % zurückzuführen ist.

Unter Berücksichtigung der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personal- und Sachressourcen und - bei fremden Trägern - den Betriebskostenerstattungen (Transferaufwand) ergeben sich in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 jährliche Unterdeckungen in einer Größenordnung von rund 3 Mio. Euro.

In dieser Größenordnung sind allgemeine Deckungsmittel zum Ausgleich einzusetzen. Hinsichtlich der Haushaltsdaten wird auf die Einbringung des Nachtragshaushalts 2020 in den Rat am 12.03.2020 verwiesen.

Anlagen zum Sachverhalt

Schnellbriefe 267/2019 und 319/2019 des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen